



99050046005000

Chemikalien-Verbotsverordnung, Erlaubnis / Anzeige zum Umgang mit Stoffen und Gemischen

Heruntergeladen am 13.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/6003873-99050046005000/L100009

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050046005000
Leistungsbezeichnung I	Chemikalien-Verbotsverordnung, Erlaubnis / Anzeige zum Umgang mit Stoffen und Gemischen
Leistungsbezeichnung II	Chemikalien-Verbotsverordnung, Erlaubnis / Anzeige zum Umgang mit Stoffen und Gemischen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	





Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	 § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) Anforderungen und Ausnahmen § 6 ChemVerbotsV – Erlaubnispflicht § 7 ChemVerbotsV – Anzeigepflicht § 11 ChemVerbotsV – Sachkunde Absatz 1 – Nachweis durch Prüfung und Fortbildungsveranstaltungen Absatz 2 – Prüfung der Sachkunde Absatz 3 – anderweitige Qualifikation Anlage 2 (zu §§ 5 bis 11) ChemVerbotsV – Anforderungen in Bezug auf die Abgabe Spalte 1 – Stoffe und Gemische Spalte 2 – Anforderungen
Teaser	Wenn Sie bestimmte Stoffe und Gemische nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in Verkehr bringen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das betrifft die Herstellung, die Einführung, den Handel sowie die Bereitstellung für Dritte.
Volltext	Erlaubnis und Anzeige gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) Wenn Sie bestimmte Stoffe und Gemische nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in Verkehr bringen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das betrifft die Herstellung, die Einführung, den Handel sowie die Bereitstellung für Dritte. Geben Sie die Stoffe und Gemische ausschließlich an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten ab, ist eine Erlaubnis nicht erforderlich. Zeigen Sie die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung der Behörde schriftlich an, bevor Sie die Tätigkeit





Modul	Sachverhalt
	aufnehmen.
	Um welche Stoffe und Gemische es sich handelt, entnehmen Sie der Anlage 2 zur Chemikalien-Verbotsverordnung (siehe Rechtsgrundlage).
Erforderliche Unterlagen	 Angabe der Produktpalette und der benannten verantwortlichen Personen (siehe Voraussetzungen) Nachweis der Sachkunde; gegebenenfalls Fortbildungsnachweise Führungszeugnis (Belegart 0, nicht älter als 6 Monate) aktueller Abdruck der Gewerbemeldung oder Auszug aus dem Handelsregister Personalausweis (Kopie)
Voraussetzungen	 Nachweis der Sachkunde gemäß § 11 Absatz 1 Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) erforderliche Zuverlässigkeit Mindestalter von 18 Jahren (vergleiche § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV)
	Nachweis der erforderlichen Sachkunde
	 bestandene Prüfung der zuständigen Behörde / einer von dieser anerkannten Einrichtung nach § 11 Absatz 2 ChemVerbotsV anderweitige Qualifikationen nach § 11 Absatz 3 ChemVerbotsV
	Hinweis: Im Freistaat Sachsen wird die Prüfung von der Landesdirektion Sachsen oder von einer anerkannten Einrichtung durchgeführt.
	Die Sachkunde ist regelmäßig durch entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zu erneuern:
	 alle 6 Jahre (eintägige Fortbildung) alternativ alle 3 Jahre (halbtägige Fortbildung) (siehe § 11 Absatz 1 Nr. 2 ChemVerbotsV).
	Weitere Voraussetzungen
	• Je Abgabestelle (Hauptbetrieb, Filiale) Benennung





Modul	Sachverhalt
	mindestens einer im Betrieb beschäftigten Person, die die oben genannte Anforderungen erfüllt • bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten: gegebenenfalls Beauftragung von Personen nach § 8 Absatz 2 ChemVerbotsV
Kosten	für die Erlaubnis: EUR 70,00 bis 1.000für die Anzeige: keine
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Erlaubnis oder die Anzeige nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) reichen Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle ein. Verwenden Sie den bereitstehenden Vordruck (siehe Onlineantrag und Formulare). • Geben Sie die Produktpalette und die benannten verantwortlichen Personen an (siehe Voraussetzungen). • Stellen Sie die erforderlichen Nachweise zusammen. • Reichen Sie die Antragsunterlagen vollständig und unterschrieben bei der zuständigen Stelle ein. Die zuständige Stelle prüft Ihre Unterlagen und bestätigt Ihnen schriftlich die Anzeige. Zur Erlaubnis erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Änderungen anzeigen Änderungen zu den benannten Personen oder der endgültigen Aufgabe teilen Sie der zuständigen Stelle unverzüglich in derselben Weise mit.
Bearbeitungsdauer	• in der Regel 4 Wochen nach Eingang aller Unterlagen.
Frist	Beantragung beziehungsweise Anzeige: vor Aufnahme der Tätigkeit
weiterführende Informationen	
Hinweise	Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch
	 bestandene Prüfung der zuständigen Behörde oder einer von dieser anerkannten Einrichtung





Modul	Sachverhalt
	anderweitige Qualifikationen
	Im Freistaat Sachsen wird die Prüfung von der Landesdirektion oder von einer anerkannten Einrichtung durchgeführt.
	Die Sachkunde ist regelmäßig durch entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zu erneuern:
	 alle 6 Jahre (eintägige Fortbildung) alternativ alle 3 Jahre (halbtägige Fortbildung)
Rechtsbehelf	gegebenenfalls: Widerspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	